

Satzung des Amtes Trave-Land über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 28) in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 18. April 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Automatisierte Liegenschaftsdatei

Das Amt Trave-Land ist berechtigt, für sich und die amtsangehörigen Gemeinden eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
2. Gegebenenfalls die Quote des Miteigentumsanteil
3. Die Flurbezeichnung
4. Die Lage des Grundstücks
5. Nutzungsart
6. Grundstücksgröße
7. Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3 Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden vom Amt Trave-Land für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundstücksveranlagungen
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der jeweiligen gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, der Straßenreinigungssatzung, der Satzung über die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Mitgliedschaft in den Gewässerpflegeverbänden sowie dem Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I
4. Beteiligung der Eigentümer im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch

5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschließlich des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens
6. Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange
7. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
8. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitsverfahren
9. Grundstücksgeschäfte aller Art, an denen die Gemeinden oder das Amt beteiligt sind
10. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufsrechtes
11. Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und -untersuchung
12. Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen der Genehmigung und Überwachung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen)
13. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken
14. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 01.06.2007

gez. Gretel Jürgens
- Amtsvorsteherin -